

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worfen hat, in ihren Hauptpunkten mobisirt, ja vielleicht vollkommen umgestürzt haben. Haben nicht die jetzigen Hauptleute zum Beispiel s. B. gelernt, daß das Hinterladungsgewehr für den Krieg untauglich sei (während doch schon die Kriege von 1860—64 und von 1866 das Gegentheil bewiesen) hatte nicht 1859 noch ihre Lehrer in den alten Trugschlüssen über die Wucht des Stoßes bekräftigt. Haben sie nicht in das geschlossene Exerciren das Hauptgewicht legen und das zerstreute Gefecht nur zur Größnung des Kampfes nebenbei in einer heute untauglichen Form betrieben gelernt (vergleiche die Lehrfächer der Aspirantenschulen in den offiziellen Berichten von 1860 bis heute!), haben sie sich nicht früher bei der Truppeninstruktion einem blos beaufsichtigenden doce far niente überlassen, während sie heute der schwierigen Verrichtung sich selber unterziehen müssen.

Die Offiziere haben zwar selther in verschiedenen Wiederholungskursen hier und da wieder einmal Theorien über die angegebenen Gegenstände gehört, doch sind dieselben in den meisten Fällen unzureichend, weil, wohl aus Mangel an Lehrkräften und zu kleiner Schülerzahl, die Offiziere aller Grade beinahe immer derselben Theorie bewohnen müssen, wobei, mit Rücksicht auf die jüngeren darunter, jeweilen wieder von vorne angefangen wird, so daß der Einzelne nie zu dem höheren Wissenswerthen gelangt.

Was die Privatstudien anbelangt, so hoffen wir eine Besserung, wenn einmal die Verfassungsrevision vorüber und die neuen Einrichtungen in unserem Wehrwesen getroffen sein werden. Nicht daß wir wünschten, daß äußerliche Einrichtungen den Studitrieb des Einzelnen werden zu heben vermögen, wir glauben aber, daß die allenthalben herrschende Aufregung die Aufmerksamkeit von dem zunächst Nothwendigen abzieht und auf für ihn zunächst unfruchtbare Gegenstände lenkt.

(Fortsetzung folgt.)

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

II.

Am 12. November wurden die Militärartikel nach Vorlage der Kommission durch das Präsidium des Nationalrathes als einstimmig angenommen erklärt, nachdem kein Antrag auf Verwerfung derselben gestellt worden war.

Der Ständerat genehmigte in seiner Sitzung vom 6. November die Entschädigungen an die Waffenschefs und Waffeninspektoren nach der bundesrathlichen Vorlage.

Art. 1. Die Chefs der Spezialwaffen und der übrigen Dienstabtheilungen beziehen jährlich folgende Entschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a. der Inspector des Genie . . . | Fr. 1000 |
| b. der Inspector der Artillerie mit Pferderation | " 7500 |
| c. der Oberst der Kavallerie mit Pferderationen und Bureauosten | " 3500 |

d. der Oberst der Scharfschützen mit Bureauosten	Fr. 2200
e. der Oberauditor mit Bureauosten	" 300
f. der Oberfeldarzt mit Bureauamtalien	" 4500
g. der Oberpferdearzt mit Bureauosten	" 1200

Art. 2. Außer dieser Entschädigung beziehen die genannten Beamten für jede Inspektionsreise die Kompetenzen ihres Grades.

Art. 3. Die Jahresbeholdungen der Angestellten der Spezialwaffenbüros werden festgesetzt wie folgt:

- | | | | |
|--|---|----------------|------|
| a. für den Sekretär des Geniebüro, | gleichzeitig Direktor der Festungswerke | Fr. 4000 | |
| b. für den Bureauchef des Artilleriebüro | " | " 4000 | |
| c. für den Sekretär des Artilleriebüro | " | Fr. 2000 bis " | 2400 |

Art. 4. Die Bureauosten des Inspektors des Genie, der Artillerie und des Oberfeldarztes werden jährlich durch das Budget bestimmt.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 5. November 1873.)

Nachdem nun die Versuche über einzelne Bestandtheile der Pferdeausstattung für die Kavallerie ihren Abschluß in den diesjährigen Schulen gefunden haben, ersuchen wir die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone mit möglichster Beförderung folgende Gegenstände an die Zeughausverwaltung in Aarau zu Handen des eldg. Obersten der Waffe senden zu wollen:

- | |
|---|
| a. Eine Satteldecke von Filz nach Muster von 1873. |
| b. Zwei Steglässen " " " " " |
| c. Ein Futter sack " " " " |
| d. Eine Karabinnerhalster " " " " |
| e. Eine Revolvertasche f. Dragoner-Unteroffiziere " " " |
| f. Eine Revolvertasche für Guiden " " " |

Diese Ausrüstungsgegenstände werden, nachdem sie consernierten definitiven Mustern umgearbeitet sein werden, den Kantonen als Modell für alle zukünftigen Anschaffungen, sowie zur Umänderung der im Jahr 1873 ausgegebenen oben verzeichneten Gegenstände zurückgeschickt.

Schließlich beehren wir uns Sie noch zu benachrichtigen, daß der Inspector der Waffe angewiesen worden ist, alle Bestandtheile, welche von dem Modell abweichen, auf Kosten der Kantone in den Kursen umändern zu lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. November 1873.)

Das Departement ersucht Sie, ihm mit gefälliger Beförderung und jedenfalls bis spätestens den 20. dieses Monats zu wollen, mit was für Handfeuerwaffen (Repetiergewehr, umgeändertes Gewehr großen und kleinen Kalibers) die taktilischen Einheiten der Infanterie Ihres Kantons in Auszug, Reserve und Landwehr gegenwärtig bewaffnet sind.

Luzern. (Täglichkeit der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Während des Wintersemesters 1872—73 fanden 19 Vereinsitzungen statt, die zusammen von 475 oder per Sitzung von 25 Offizieren besucht wurden, auf ca. 200 in der Stadt wohnhafte Offiziere. Das Maximum der Besucher einer Sitzung betrug 36 und das Minimum 12.

Im Ganzen wurden 13 Vorträge gehalten, drei derselben nahmen zwei Sitzungen in Anspruch. Es sind folgende:

1. Ueber „Armeeorganisation“ von Hrn. Major G. v. Elgger.
2. Referat über das „Neue lugernische Militär-Gesetz“ von Oberst Bell, Militärdirektor.
3. Ueber „Nationale Fußbekleidung der Truppen“ von Hrn. Dr. Göblin. 2 Sitzungen.
4. Ueber „Internationales Kriegsrecht“. 2 Sitzungen. Von Dr. Ph. Willi.
5. Ueber „Kavallerie-Organisation“ von Oberstlt. Müller.
6. Ueber „Artillerie-Organisation“, von Artillerie-Oberleut. L. Wuest.
7. Ueber „Generalstabsdienst“, von Oberstlt. A. Pfyffer.
8. Vorlesung einer Beschreibung der Schlacht bei Mars-la-Tour, nach Augenzeugen, von Major von Elgger.
9. Ueber „Transportwesen“, von Oberst W. Amrynn.
10. Ueber „Verpflegung der Truppen“ im Allgemeinen und im Besondern. 2 Sitzungen. Von Oberstlt. Weber.
11. Ueber taktische Formen der Infanterie und ihre Anwendung, von Major v. Elgger.
12. Ueber „Moralische Impulse“, von Obigem.
13. Ueber „Vokal-Gesichte“, von Oberstlt. Thalmann.

Den einzelnen Vorträgen folgte gewöhnlich eine kürzere oder längere Diskussion. Ferner wurden andere militärische Fragen und Angelegenheiten besprochen, sowie die verschiedenen Vereins-Angelegenheiten erledigt.

J. S.

Waadt. Am 6. November starb in Aigle Hr. Charles de Voes, eidgen. Major im Geniestab, 37 Jahre alt. Der Verstorbene war ein intelligenter Offizier und liebenwürdiger Charakter, seine Kameraden werden ihm ein freundliches Andenken bewahren.

A u s l a n d .

Preußen. (Verbesserung der Lage der Unteroffiziere.) In Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J. betreffend die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, und im Anschluß an den Erlass vom 23. Juni d. J. wird vom Kriegsministerium Folgendes bestimmt:

1. Erhöhung des extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses. Vom 1. April er. ab erhöht sich für sämtliche Unteroffiziere, sowie für die Noß- und Unterarzte — soweit sie auf den Empfang des extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses überhaupt Anspruch haben — der reglementmäßige extraordinaire Garnison-Verpflegungs-Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Friedens-Vittualien-Portion und der Zuschuß für eine Frühstücks-Portion um die Hälfte, und zwar nach denselben Grundsätzen, welche hinsichtlich der Gewährung des reglementmäßigen extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses zur Anwendung kommen, so daß demnach die qu. Hälfte beispielsweise beim Empfang der Marsch-Verpflegung, der großen Vittualien-Portion resp. des diesfallsigen Verpflegungs-Zuschusses nicht zahlbar ist.

2. Verbesserung der Unteroffizier-Bekleidung. Die Tragezeit der Lederhandschuhe wird von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ Jahr ermäßigt und für jeden Unteroffizier, neben der Feldmütze, eine Schirmmütze von seinesgleichen Stoffe mit einsjähriger Tragezeit zum Etat gebracht. — Die Unterhaltungskosten für Lederhandschuhe nach der ermäßigten Tragezeit und für qu. Schirmmütze nach dem Sache von 25 Sgr. pro Stück sind vom 1. April 1873 zu gewähren. — Den Truppen wird zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits nach besten Kräften auf die Verbesserung der Bekleidung der Unteroffiziere hinzuwirken, damit dieselben in und außer Dienst ihrer Charge entsprechend gekleidet erscheinen. — Zu dem Ende sind die Monitringstücke für Unteroffiziere mit $\frac{2}{3}$ der etatsmäßigen Tragezeiten an die

Kompagnien ic. zu verausgaben und von letzteren den Unteroffizieren in Tragung zu geben.

3. Verbesserung der Kasernirung. Nachdem in neuerer Zeit schon bei allen Kasernen-Neu-Bauten und — wo es die lokalen Verhältnisse gestatteten — bei vorhandenen älteren Kasernen darauf Bedacht genommen ist, die Zahl der Wohnungen für verheirathete Feldwebel, Unteroffiziere ic. auf mindestens 3 per Kompagnie, die Zahl der besondern kleinen Stuben für Vice-Feldwebel, Kapitäns-Adarmes, Portepee-Fähnrichic ic. auf mindestens 2 per Kompagnie zu vermehren, haben nunmehr noch folgende weitere Verbesserungs-Maßregeln einzutreten:

- a) Herstellung einer möglichst gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsstelle für diejenigen Korporalschafts-Unteroffiziere, welche zur Beaufsichtigung der Mannschaften mit diesen gemeinschaftlich wohnen müssen. Bauliche Maßnahmen sind in dieser Beziehung nicht zu treffen. Wo sich der Zweck nicht durch entsprechende Aufstellung des Bettes und Tisches des Unteroffiziers, event. entsprechende Stellung einiger Mannschaftsschränke, in genügendem Maße erreichen läßt, ist die Absonderung durch Aufstellung einer ca. 6 Fuß hohen einfachen Schlemwand zu bewerkstelligen. Außerdem wird für jeden Unteroffizier, neben einem Schmel ohne Lehne, ein Stuhl mit Brettsitz, besondere Waschschüssel nebst Wasserkrug und ein Wasserglas bewilligt.
- b) Herstellung einer besonderen Stube für 3 oder 4 ältere Unteroffiziere in jedem Kompagnie-Nestor, wie solches schon mehrfach in neu erbauten Kasernen vorgesehen ist. Die Größe dieser Stuben ist auf 20 bis 25 Quadrat-Meter zu bemessen; ihre Ausstattung besteht für jeden der darin kasernirten Unteroffiziere aus:

1 vollständigen Bett, 1 Mannschaftsschrank, 1 Tisch mit verschleißbarem Schublade, 1 Stuhl mit Brettsitz, 1 Schmel ohne Lehne, 1 Waschschüssel, 1 Wasserkrug, 1 Wasserglas, außerdem zum gemeinschaftlichen Gebrauch, 1 Waschstisch, 1 Waschtisch, 2 lfd. Meter angestrichener Fleisch mit eisernen Haken, 1 Schirmlampe und dem sonstigen kasernenmäßigen Utensilien.

4. Einrichtung besonderer Menage-Anstalten für die Unteroffiziere. Entsprechend den Kasernirungs-Grundsätzen wird für die Unteroffiziere eines Bataillons resp. eines Kavallerie-Regiments oder einer Feld-Artillerie-Abtheilung im Kasernement ein Speise- und Versammlungs-Zimmer in der Größe von mindestens einer 10männigen Stube eingerichtet und für dasselbe das etatsmäßige Heizungs- und erleuchtungs-Material bewilligt. — Die Lage des Zimmers ist in möglichster Nähe der Menage-Küche zu wählen, unmittelbare Verbindung mit den Mannschaftsstuben aber thunlich zu vermeiden. Die Ausstattung dieses Speisezimmers ist nach Bedarf zu bewilligen, und kann bestehen aus: 8 Tischen für Unteroffiziere, 40 Stühlen mit Brettsitz, 1 Schrank zum Aufbewahren der Geschirre, dessen Bezeichnung und Beschreibung besonders mitgetheilt werden wird, 7 lfd. Meter Fleisch mit eisernen Haken, 2 hölzernen Spülkästen, 40 flachen Tellern (von welchem Steinzeug), 40 tiefen Tellern (dito), 4 großen Speisenäpfen (dito), 4 kleineren Speisenäpfen (dito), 4 großen Vorlegelöffeln, 40 Eßlöffeln von Zinn, 4 Wasserflaschen, 40 Teelichäser, 4 Salzfässchen, 40 Paar Messer und Gabeln. Die Unteroffiziere nehmen zwar grundsätzlich an der Mannschafts-Menage Theil, jedoch ist dieselbe für erstere durch Belagern von Fleisch oder sonstigen Nahrungsmitteln zu verbessern. — Zu letzterem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, den Herd der Mannschaftsküche mit einer kleinen besonderen Feuerstelle zu versehen, für welche an Utensilien 1 eiserner Topf (in einer der Zahl der Menage-Theilnehmer entsprechenden Größe), 1 große eiserne Bratpfanne (dito), 1 kleine Bratpfanne, gewährt werden. Außerdem ist für die Unteroffizier-Menage ein besonderer kleiner Kellerraum zu überweisen. Für die Reinigung der Menage-Anstalt und die Bedienung in derselben sind Mannschaften zu kommandiren.

Die Ausführung der vorstehend sub 3 und 4 aufgeführten Verbesserungs-Einrichtungen ist jedenfalls bei allen Neubauten und Neueinrichtungen von Kasernements im vollen Umfange zu bewirken; bei den vorhandenen Kasernements aber, soweit es über-